

Wichtige Information für Patienten von Privatkrankenkassen!

In letzter Zeit versuchen einige Privatkrankenkassen die Rechnungen von Physiotherapeutischen Behandlungen zu kürzen.

Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn das 2,3 fache der VdAK-Sätze nicht überschritten wird!

Wir liegen mit unseren Preisen deutlich unter diesen Sätzen!

Das Amtsgericht Hamburg hat mit dem Urteil vom 10.10.2007 Geschäftsnr. 20 AC 28/07 folgendes festgestellt.
Kurz und knapp: Das Gericht hat den 2,3 fachen VdAK-Satz als "Gerichtsbekannt" ortsüblich eingestuft.
Weitere Urteile, aber nur die jüngsten, es würde sonst zu weit führen:

OLG Düsseldorf 18.05.2006 (AZ: 1-6 V116/05)
OLG Köln 26.04.2006 (AZ: 54 147/05)
AG Essen 03.02.2006 (AZ: 20C 289/04)
oder auch das LG Mannheim und zwar schon im Jahre 2000
LG Mannheim 29.03.2000 (AZ: 11 0 193/99)

Weitere Infos auch im Internet unter: www.privatpreise.de

Deshalb wehren Sie sich, lassen Sie sich keine Kosten aufdrücken, die Ihre Krankenkasse zu zahlen hat.
Bisher hat jede Kasse vor Gericht verloren.
Auch Begründungen wie Beihilfesätze, Tarife, oder "ortsüblich" haben nichts zu sagen und sind irrelevant.

Wir haben auch schon Mustertexte erstellt die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.